

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27

Ausgegeben Danzig, den 24. Juni

1931

Inhalt. Dritte Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (S. 491). — Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen, Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden und aller sonstigen bei Behörden, Ämtern und Ausschüssen des Staates und der Stadtgemeinde Danzig ehrenamtlich tätigen Beisitzer (S. 491). — Verordnung zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (S. 493). — Dritte Verordnung betreffend Änderung der Strafprozessordnung in der für Danzig geltenden Fassung (S. 495). — Verordnung über Abänderung des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (G. Bl. S. 91) nebst Abänderungsgesetzen (S. 496).

67

Dritte Verordnung

zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.
Vom 16. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

§ 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1931 (G. Bl. S. 61) wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 5 sind die Worte: „und deren Einziehung“ zu streichen;

b) ~~in Absatz 7 ist folgende Vorschrift einzufügen:~~
Schriften.“

Artikel 2.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 15. Mai 1931 in Kraft.

htlichen Verfahren erfolgt
Gerichte geltenden Vor-

Danzig, den 16. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

68

Verordnung

über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen, Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden und aller sonstigen bei Behörden, Ämtern und Ausschüssen des Staates und der Stadtgemeinde Danzig ehrenamtlich tätigen Beisitzer.

Vom 16. 6. 1931.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 25 Abs. 2, 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, hinsichtlich der nachfolgenden Artikel II und III auf Grund des § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 31 (G. Bl. S. 7) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 1.

Entschädigung für Verdienstaussfall.

Schöffen, Geschworene, Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstaussfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 0,20 G

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 2. 7. 1931.)

bis 1,50 G. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfalle unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die Entschädigung ist für höchstens 10 Stunden für den Tag zu gewähren.

§ 2.

Entschädigung für Aufwand.

Neben der Vergütung für den Verdienstaussfall erhalten die im § 1 bezeichneten Personen für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, die bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 1,— G, bei längerer Sitzungsdauer 2,— G beträgt.

Wohnen die im § 1 bezeichneten Personen nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes, so erhalten sie außerdem eine weitere Entschädigung von 2,— G für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag.

Für Beisitzer, die in naheliegenden Gemeinden wohnen, die durch Vorortverkehr oder Straßenbahn mit dem Sitzungsorte verbunden sind, gilt die Bestimmung des Absatz 2 nicht.

§ 3.

Übernachtungsgeld.

Wird durch die Dienstleistung eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so wird außer der Entschädigung für Verdienstaussfall und der Entschädigung für Aufwand ein Übernachtungsgeld in Höhe von 4,50 G gezahlt.

§ 4.

Fahrtkosten.

Die im § 1 bezeichneten Personen erhalten als Fahrtkostenentschädigung

1. bei Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis der 3. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse. Daneben können Zuschläge erstattet werden für die Benutzung von Schnellzügen, wenn sie nach Lage der Verkehrsgelegenheiten erforderlich ist, oder wenn dadurch die Reise und die Abwesenheit vom Wohnort derartig abgekürzt wird, daß eine Minderausgabe an Entschädigung für Verdienstaussfall, Aufwandsentschädigung und Übernachtungsgeld entsteht.
2. bei Wegestrecken, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,10 G. Haben besondere Umstände die Benutzung eines Fuhrwerks notwendig gemacht, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist.

Die Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Wohnung von der Stelle, wo die Dienste zu leisten sind, mehr als 2 km entfernt ist. Beträge von 25 P und darunter für die einfache Fahrt werden nicht vergütet.

§ 5.

Die Fahrtkosten werden auch für Reisen während der Tagung nach dem Wohnort und zurück gewährt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Bezüge nicht übersteigen, die die im § 1 bezeichneten Personen erhalten haben würden, wenn sie am Sitzungsort geblieben wären.

Artikel II.

Soweit anderen bei Behörden, Ämtern oder Ausschüssen des Staates oder der Stadtgemeinde Danzig ehrenamtlich tätigen Beisitzern Entschädigungen zu gewähren sind, sind die Bestimmungen des Artikel I mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die dort bezeichneten Beträge als Höchstsätze gelten und der Senat allgemein bestimmt, in welchem Umfang und in welcher Höhe die zulässigen Entschädigungen zu gewähren sind.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft. Alle entgegenstehenden früheren Verordnungen und Verwaltungsanordnungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 16. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

V e r o r d n u n g

zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.
Vom 16. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

A r t i k e l I.

Die Zivilprozessordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 794 Abs. 1 wird zwischen den Nummern 4 und 5 folgende neue Nummer eingestellt:
„4 a) aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist;“
2. Im § 1041 Abs. 1 erhalten die Nummern 1, 2 folgende Fassung:
„1. wenn dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der Schiedsspruch sonst auf einem unzulässigen Verfahren beruht;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;“
Im Abs. 2 daselbst treten an die Stelle der Worte „aus den unter Nummern 4, 5 erwähnten Gründen“ die Worte
„aus dem unter Nr. 5 erwähnten Grunde.“
3. An die Stelle der §§ 1042 bis 1044 a treten folgende Vorschriften:

§ 1042.

Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist.

Der Antrag ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der im § 1041 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.

§ 1042 a.

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung wird durch Endurteil entschieden.

Wird ein Aufhebungsgrund geltend gemacht, so ist, sofern nicht die alsbaldige Ablehnung des Antrags gerechtfertigt erscheint, mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 1042 b.

Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor dem Landgericht soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 enthalten.

§ 1042 c.

Der Beschluß, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß findet Widerspruch statt. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs durch Endurteil zu entscheiden. Die Vorschriften der §§ 707, 717 finden entsprechende Anwendung.

Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 1042 d.

Der Widerspruch ist innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Notfrist von zwei Wochen durch Einreichung einer Widerspruchsschrift einzulegen. § 339 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Widerspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Widerspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Widerspruchsschrift einreichen.

§ 1043.

Ist der Schiedsspruch rechtskräftig für vollstreckbar erklärt, so kann seine Aufhebung nur aus den im § 1041 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen ist, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung. Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.

§ 1044.

Ein ausländischer Schiedsspruch, der nachdem für ihn maßgebenden Rechte verbindlich geworden ist, wird, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. § 1039 findet keine Anwendung.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen:

1. wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde, insbesondere wenn der Spruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme nach dem im Gebiet der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetzen verboten ist;
3. wenn die Partei nicht ordnungsgemäß vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war.

An die Stelle der Aufhebung des Schiedsspruchs tritt die Feststellung, daß er im Inland nicht anzuerkennen ist.

Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann im Wege der Klage die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden. Auf die Klage finden die Vorschriften des § 1043 Abs. 2, 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Notfrist mit der Kenntnis der Partei von der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs beginnt.

§ 1044 a.

Hat sich der Schuldner in einem schiedsrichterlichen Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist. Der Vergleich darf nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt oder seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

Die Vorschriften der §§ 1042 a bis 1042 d finden entsprechende Anwendung; die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs steht der Geltendmachung von Aufhebungsgründen gegen einen Schiedsspruch gleich.

4. Im § 1045 Abs. 1 fallen die Worte „und zur Erlassung der in den §§ 1042, 1044 a bezeichneten Beschlüsse“ fort; ferner werden die Worte „einem schriftlichen“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
5. Der § 1046 erhält folgende Fassung:

„Das in § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen sowie für Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckbarerklärung eines solchen oder die Rechtsunwirksamkeit eines schiedsrichterlichen Vergleichs zum Gegenstande haben.“

Artikel II.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 30 a erhält folgende Fassung:

Für die Niederlegung eines Schiedspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs auf der Geschäftsstelle (Zivilprozeßordnung §§ 1039, 1044 a) wird ein Viertel der Gebühr (§ 8), höchstens jedoch ein Betrag von 400 G erhoben.

Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044 a) werden die im § 20 bestimmten Gebühren erhoben. Auf die Prozeßgebühr ist die im Abs. 1 bestimmte Gebühr anzurechnen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anhörung des Gegners oder vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

2. Als § 74 c wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die im § 30 a Abs. 1 bestimmte Gebühr wird mit der Niederlegung des Schiedspruchs oder des schiedsrichterlichen Vergleichs fällig.

Artikel III.

Der § 40 a der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044 a) erhält der Rechtsanwalt die in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1931 in Kraft.

Sofern ein Schiedspruch oder ein schiedsrichterlicher Vergleich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für vollstreckbar erklärt oder gemäß § 1042 Abs. 3 der Z.P.O. die Klage auf Aufhebung des Schiedspruchs vor diesem Zeitpunkt erhoben ist, bleiben für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Danzig, den 16. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

70

Dritte Verordnung

betreffend Änderung der Strafprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung.
Vom 16. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

§ 215 der Strafprozeßordnung erhält folgenden Absatz 2:

„Ist in dem Eröffnungsbeschluß auf die Anklageschrift Bezug genommen (§ 207 Abs. 3) und diese dem Angeklagten nicht bereits nach § 201 Abs. 1 mitgeteilt, so ist sie ihm gleichzeitig mit dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuzustellen.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung Kraft.

Danzig, den 16. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

Verordnung

über Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (G. Bl. S. 91)
nebst Abänderungsgesetzen.
Vom 12. 6. 1931.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (G. Bl. S. 91) in der Fassung vom 3. Oktober 1924 (G. Bl. S. 453), vom 19. Dezember 1924 (G. Bl. S. 543), vom 13. März 1925 (G. Bl. S. 76), vom 7. April 1925 (G. Bl. S. 116), vom 4. März 1926 (G. Bl. S. 63), vom 7. 5. 1926 (G. Bl. S. 131), vom 23. 6. 1926 (G. Bl. S. 197) und vom 13. Februar 1931 wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Erwerbsloser nicht weiterversichert, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen gleiche oder gleichwertige Leistungen zu gewähren. War ein Erwerbsloser bisher bei einer Betriebs- oder Ersatzkasse versichert, so genügt es, wenn die Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes gleichwertig sind.

Im Falle des Absatz 2 ist ein Erwerbsloser während der Dauer des Unterstützungsbezuges in Bezug auf die Wahrung von Anwartschaften als im Sinne der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert anzusehen.

2. In § 23 Abs. 4 fallen die Worte „aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 Reichsversicherungsordnung“ fort.

3. Der § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann auch in dem Falle des § 23 einen Erwerbslosen gemäß § 22 Abs. 1 weiter versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginn der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmung des Artikel I Ziff. 2, die mit dem 1. 6. 1931 in Kraft tritt.

Danzig, den 12. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.